

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	84-GE / 19 P.S.
Datum:	- 7. Okt. 1998
Verteilt	8.10.98 U

H. Böhm

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2536	Datum
-	RS-GSt	Cz/Or	FAX	2150	01.10.98

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwalts-
tarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz
und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Dr Hans Trenner

Beilage

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	2536	<i>Datum</i>
16.005/252-I 6/1998	RS-GSt	Cz/Or	FAX	2150	21.09.98

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwalts-tarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden (Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998)

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Be-treff genannten Gesetzesentwurf und erlaubt sich dazu folgende Bedenken zu äußern:

Zu § 9 Abs 3 und § 10 Z 4 lit a Rechtsanwaltstarifgesetz:

Die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für Ansprüche auf Leistung von Ehegatten-unterhalt und Kindesunterhalt auf das Einfache der Jahresleistung wird grundsätzlich be-grüßt. Allerdings führt die geplante Festsetzung von Untergrenzen (öS 140.000,-- beim Ehegattenunterhalt bzw öS 70.000,-- beim Kindesunterhalt) bei einem niedrigen Unter-haltsanspruch in den meisten Fällen zu einer Schlechterstellung: So stellt beispielsweise bei einem monatlichen Ehegattenunterhaltsanspruch bis zu öS 3.888,-- die Bemessung nach der geplanten Untergrenze von öS 140.000,-- letztlich sogar eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Bemessungsgrundlage der dreifachen Jahresleistung dar. Dies bedeutet für Bezieher niedriger Einkommen eine deutliche Schlechterstellung und kann daher seitens der Bundesarbeitskammer nicht befürwortet werden, da im Endeffekt eine

Verbilligung des Tarifs für Wohlhabende auf Kosten der Bezieher geringer Einkommen geht. Aus diesem Grund kann auch der als Ausgleich zugedachten Anhebung des Tarifs in Ehesachen von derzeit öS 60.000,- auf öS 100.000,- nicht zugestimmt werden, da dieser "Ausgleich" wiederum nur zu Lasten der Bezieher geringer Erwerbseinkommen geht.

Zu § 34 Abs 3 RAO:

Kein Einwand besteht zunächst dagegen, daß einem mittlerweiligen Stellvertreter die Stellung eines Substituten eingeräumt wird.

Aus dem Umstand, daß dem mittlerweiligen Stellvertreter keinerlei privatrechtliche Befugnisse in bezug auf den Kanzleiapparat (insbesondere im bezug auf die in der Kanzlei tätigen Beschäftigten) zukommt, ergeben sich in der Praxis oftmals größere Probleme, die noch verschärft werden, wenn es zwischen einem mittlerweiligen Stellvertreter und dem privatrechtlich Berechtigten (zB Nachlaßverwalter) zu Divergenzen, insbesondere die Stellung der in der Kanzlei Beschäftigten kommt und die Beschäftigten sohin zwischen dem mittlerweiligen Stellvertreter, dem zB keinerlei Weisungsrecht und keine Befugnis, Erklärungen entgegen zu nehmen, zukommt, "aufgerieben" werden. Wünschenswert wäre daher, daß auch einem mittlerweiligen Stellvertreter ein Mindestmaß an privatrechtlicher Befugnisse den Kanzleiapparat betreffend zukommt.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die geäußerten Bedenken zur geplanten Novellierung zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iV



Mag Georg Ziniel

